Wegebenutzung in den Kleingartenanlagen

Liebe Gartenfreunde!

Wir möchten Sie alle daran erinnern, dass nach dem §6 der Gartenordnung, sowie nach dem §10 des Pachtbuches das Befahren der Wege in den Kleingartenanlagen mit Motorfahrzeugen aller Art ausdrücklich verboten ist!

Alle Ausnahmegenehmigungen müssen über den Verein beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln beantragt werden.

Zuwiderhandlung wird geahndet!

Der Vorstand